

# Vergaberichtlinien für Spendenanfragen der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (MBS) vergibt freiwillig Spenden für mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke.

Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben im Geschäftsgebiet der MBS, d.h. in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Havelland, Oberhavel sowie in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam.

Antragsteller müssen von der Körperschaftssteuer befreit und in der Lage sein, eine steuerrechtlich anerkannte Zuwendungsbestätigung auszustellen. Kirchen stellen eine Besonderheit dar. Sie gelten nach § 44a EStG als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hier muss der MBS eine Kopie vorgelegt werden, welche die Körperschaftseigenschaft bestätigt oder eine Bescheinigung des Superintendenten zur Verfügung gestellt werden.

Durch ihre finanzielle Unterstützung möchte die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, die als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut den Einwohnern ihres Geschäftsgebietes gegenüber in einer besonderen Verantwortung steht, ein Zeichen für gesellschaftliches Engagement setzen.

Spendenzusagen an Kommunalverwaltungen, sonstigen Behörden sowie Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft unterliegen besonderen Regeln. Die Annahme einer jeden Spendenleistung bedarf deshalb der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Dienstbehörde.

Spendenzusagen an öffentlich-rechtliche Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen unterliegen ebenfalls besonderen Regeln. Bezüglich Art und Umfang der Spendenzusage muss das erforderliche Drittmittelverfahren vorab durch die Universität oder sonstigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

Daher muss vor der Auszahlung einer Spende an eine Hochschule, Universitätsklinik oder sonstige Forschungseinrichtung eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Förderempfängers vorliegen, dass die einschlägige Drittmittelrichtlinie eingehalten und das erforderliche Drittmittelverfahren durchgeführt worden ist.

## 2. Ausschlusskriterien

Förderungen von Privatpersonen bzw. von diesen ausgerichtet Veranstaltungen, Parteien und diesen nahestehenden Einrichtungen sowie von kommunalen Pflichtaufgaben sind durch die MBS nicht möglich.

Anträge, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder ähnlichen haben, können nicht gefördert werden, da diese nicht den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung §§ 52-54 entsprechen.

### 3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- 3.1 Förderanträge, die nicht mit den geschäftspolitischen Zielen der MBS übereinstimmen, werden von vornherein durch die MBS abgelehnt.
- 3.2 Spendenanträge können nur online ausgefüllt, eingereicht und vervollständigt werden. Die MBS erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen.

Mit der Unterzeichnung erkennt der Antragsteller auch diese Vergaberichtlinien vollumfänglich an. Auf die Punkte 3.7 und 5. wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere sind bei größeren Projekten neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Finanzierungszusagen von Dritten sind in der Förderplattform zu belegen.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

- 3.3 Vor Beschlussfassung des Gremiums bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.4 Anträge auf Zuwendungen werden bis zum 15. März für Vorhaben im II. Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 15. September für Vorhaben im I. Halbjahr des Folgejahres entgegengenommen.
- 3.5 Förderanträge werden nur noch digital über die Förderplattform [www.mbs-foerderung.de](http://www.mbs-foerderung.de) entgegengenommen. Das in der Förderplattform bereitgestellte Antragsformular muss ausgedruckt und rechtsverbindlich, d.h. durch die gemäß Satzung vertretungsberechtigten Personen, unterzeichnet werden und an

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**  
**Frau Stephanie Brückner**  
**Vorstandsstab/Kommunikation**  
**Saarmunder Straße 61**  
**14478 Potsdam**

geschickt werden.

- 3.6 Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig (Ausnahme: Nachweis der Durchfinanzierung) vorliegen:
- Vollständig ausgefüllter Spendenantrag in der Förderplattform
  - zurzeit gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister, bei Änderungen das unterschriebene Protokoll der Mitgliederversammlung oder die notarielle Beantragung
  - zurzeit gültige Satzung des Vereins
  - Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer (auf aktuelles Datum achten)
    - Freistellungsbescheid = 5 Jahre nach Ausstellung gültig
    - Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO = 3 Jahre nach Ausstellung gültig



- 3.7 Die MBS ist mit erfolgter Antragstellung berechtigt, die Förderanträge zur Beurteilung an die jeweils zuständigen Dezernate der Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der MBS weiterzugeben.
- 3.8 Die MBS entscheidet über die durchzuführenden Förderungen.
- 3.9 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der MBS, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.
- 3.10 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

#### **4. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

- 4.1 Zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage der geforderten Unterlagen erforderlich. Die MBS behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- 4.2 Nach Erhalt der Spende ist innerhalb von 3 Wochen eine steuerlich anerkannte Zuwendungsbestätigung unaufgefordert der MBS zuzusenden. Auf Verlangen der MBS bestätigt der Zuwendungsempfänger nach Abschluss der geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel.
- 4.3 Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die MBS berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der MBS ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nicht benötigte Fördermittel sind ebenfalls der MBS zu erstatten. Ändert sich das der MBS eingereichte Förderprojekt hinsichtlich Inhalt, Umfang, Finanzbedarf etc. ist bei Projekten ab 5.000 € Gesamtkosten auf Verlangen der MBS ein entsprechender Nachweis beizubringen.
- 4.4 Bringt ein Empfänger von Spendenzahlungen, die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nicht bei, ist die MBS berechtigt, den Förderbescheid innerhalb einer angemessenen Frist zu widerrufen. Der Antragsteller ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Über die Neuvergabe der Mittel wird unverzüglich in der nächsten Gremiumssitzung entschieden.

#### **5. Veröffentlichungen**

Die MBS behält sich vor, über die Zuwendungsempfänger in angemessener Weise in Schrift und Bild in den Medien zu berichten. Dabei handelt es sich nicht um eine Gegenleistung im steuerrechtlichen Sinne.

Potsdam, im Januar 2024